

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1991

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR

(91/24/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit Verordnung (EWG)
Nr. 1537/90⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll
auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat des
KN-Codes ex 2841 60 00 mit Ursprung in der
UdSSR ein. Die Geltungsdauer des vorläufigen
Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2896/90
des Rates⁽³⁾ um einen Zeitraum von zwei Monaten
verlängert.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidum-
pingzolls stellten die Vertreter des Ausfuhrlandes
bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung,
dem stattgegeben wurde, und ein bekanntermaßen
betroffener Ausführer in der UdSSR legte seinen
Standpunkt schriftlich dar. In diesen Sachäuße-

rungen wurde darauf hingewiesen, daß 1988 Kali-
umpermanganat nur nach Österreich exportiert
worden war und daß 1989 keine Exporte in die
Gemeinschaft stattgefunden hatten und auch für
1990 nicht geplant waren.

- (3) Angesichts der Tatsache, daß seit Anfang 1988
Kaliumpermanganat sowjetischen Ursprungs nicht
direkt aus dem Ursprungsland, sondern
ausschließlich über Österreich in die Gemeinschaft
importiert worden ist, hielt die Kommission es für
angezeigt, Untersuchungen hinsichtlich der öster-
reichischen Händler durchzuführen, die wahr-
scheinlich die betreffende Ware in die Gemein-
schaft exportiert hatten. Dabei wurde schließlich
festgestellt, daß ein Händler in Österreich nahezu
die gesamten Exporte von Kaliumpermanganat mit
Ursprung in der UdSSR in die Gemeinschaft
während der Zeit von Januar 1988 bis Juni 1989
abwickelte. Außerdem führte die Kommission eine
Untersuchung in den Betrieben dieses österrei-
chischen Händlers durch.

C. NEUE FESTSTELLUNGEN

- (4) Im Laufe der Untersuchung in Österreich wurden
neue Feststellungen gemacht, die zeigten, daß von
den 475 Tonnen Kaliumpermanganat, die in der
Zeit von Januar 1988 bis Juni 1989 den Zollstellen
der Gemeinschaft gemeldet und daher in den Stati-
stiken der Gemeinschaft als Einfuhren aus der
UdSSR erfaßt wurden, nur 100 Tonnen tatsächlich
aus diesem Land stammten. Die verbleibenden 375
Tonnen erwiesen sich meistens als rumänischen
Ursprungs, obgleich bei den Zollbehörden der
Gemeinschaft die UdSSR als Ursprungsland ange-
geben worden war.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 36.

- (5) Für den angeblichen rumänischen Ursprung der meisten dieser 375 Tonnen wurden Beweismittel in Form von Rechnungen und Ursprungszeugnissen vorgelegt, die von der Exportfirma in Rumänien bzw. den Behörden dieses Landes ausgestellt worden waren.
- (6) Abgesehen von der Tatsache, daß nur 100 Tonnen der fraglichen Ware mit Ursprung in der UdSSR in die Gemeinschaft importiert wurden, fanden diese Importe isoliert im ersten Quartal 1988 statt und damit außerhalb des Untersuchungszeitraums dieses Antidumpingverfahrens (1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989).
- (7) Was die offensichtlich aus Rumänien stammenden Einfuhren anbetrifft, so ist festzustellen, daß dieses Land nicht zu den Herstellern von Kaliumpermanganat gehört, und manches deutet darauf hin, daß diese Einfuhren aus Ländern stammen könnten, gegenüber denen bereits Antidumpingmaßnahmen bestehen. Etwaige Antidumpingmaßnahmen gegenüber diesen Einfuhren auf der Grundlage der vorläufigen Dumping- und Schadensermittlungen sind daher zurückzustellen, bis die Kommission ihren wahren Ursprung ermittelt hat.

D. DUMPING

- (8) Angesichts der Tatsache, daß im Untersuchungszeitraum kein Kaliumpermanganat aus der UdSSR in die Gemeinschaft eingeführt worden ist, werden die vorläufigen Dumpingermittlungen unter Randnummer 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1537/90 gegenstandslos, soweit sie die UdSSR betreffen. Folglich kann bei diesen Einfuhren kein Dumping festgestellt werden.

E. SCHÄDIGUNG

- (9) Aus den unter Randnummer 8 genannten Gründen werden auch die Erwägungen und vorläufigen Feststellungen über die Schädigung und den ursächlichen Zusammenhang unter den Randnummern 18 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1537/90 gegenstandslos, soweit sie die Einfuhren aus der UdSSR betreffen. Obgleich die Bestätigung dafür vorliegt, daß sich der Wirtschaftszweig in einer schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation befindet, die vor allem durch Verluste an Rentabilität, Absatz und Marktanteil gekennzeichnet ist, ist dies nicht auf Dumpingpraktiken seitens der UdSSR zurückzuführen, da während des

Untersuchungszeitraums keine Einfuhren aus diesem Land stattfanden.

F. EINSTELLUNG

- (10) Dementsprechend wird deutlich, daß Schutzmaßnahmen gegenüber der UdSSR überflüssig sind, und das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR sollte ohne die Einführung endgültiger Maßnahmen eingestellt werden.
- (11) Gegen diese Schlußfolgerungen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.
- (12) Der Antragsteller wurde über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus die Kommission das Verfahren einzustellen beabsichtigte. Er erhob dagegen keine Einwände.

G. AUSSERKRAFTTRETEN DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (13) Die Kommission stellt fest, daß der vorläufige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR, der mit Verordnung (EWG) Nr. 1537/90 eingeführt und dessen Geltungsdauer mit Verordnung (EWG) Nr. 2896/90 verlängert wurde, am 9. Dezember 1990 außer Kraft tritt. Sie stellt ferner fest, daß die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 freizugeben sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat des KN-Codes ex 2841 60 00 mit Ursprung in der UdSSR wird eingestellt.

Brüssel, den 11. Januar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident